



Nr. 724 / 4.2 (08.12)
Land Brandenburg

1	Name / Gemeinschaft			Anlage SO
2	Vorname			<input type="checkbox"/> zur Einkommensteuererklärung
3	Steuernummer			<input type="checkbox"/> zur Feststellungserklärung
Sonstige Einkünfte (ohne Renten und ohne Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen)				55
Wiederkehrende Bezüge				
4	Einnahmen aus	158	stpl. Person / Ehemann / Gemeinschaft EUR	159
5	Unterhaltsleistungen soweit sie vom Geber als Sonderausgaben abgezogen werden	146		147
6	Werbungskosten zu den Zeilen 4 und 5	160		161
Leistungen				
7	Einnahmen aus	EUR		EUR
8	Einnahmen aus	+		+
9	Einnahmen aus	+		+
10	Summe der Zeilen 7 bis 9	164		165
11	Werbungskosten zu den Zeilen 7 bis 9	176		177
12	Einkünfte	=		=
13	Die nach Maßgabe des § 10d Abs. 1 EStG 2011 vorzunehmende Verrechnung nicht ausgeglichener negativer Einkünfte 2012 aus Leistungen (Zeile 12) soll wie folgt begrenzt werden			
Abgeordnetenbezüge				
14	Steuerpflichtige Einnahmen ohne Vergütung für mehrere Jahre	200	EUR	201
15	In Zeile 14 enthaltene Versorgungsbezüge	202		203
16	Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag	204		205
17	Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbeginns	216	J J J J	217
18	Bei unterjähriger Zahlung: Erster und letzter Monat, für den Versorgungsbezüge gezahlt wurden	206	Monat M M – 208 Monat M M	207
19	Sterbegeld, Kapitalauszahlungen / Abfindungen und Nachzahlungen von Versorgungsbezügen (in Zeile 14 enthalten)	210		211
20	In Zeile 14 nicht enthaltene Vergütungen für mehrere Jahre (Angaben auf besonderem Blatt)	212		213
21	In Zeile 20 enthaltene Versorgungsbezüge	214		215
22	Aufgrund der vorgenannten Tätigkeit als Abgeordnete(r) bestand eine Anwartschaft auf Altersversorgung ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistung	242	1 = Ja 2 = Nein	243
Steuerstundungsmodelle				
23	Einkünfte aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b EStG (Erläuterungen auf besonderem Blatt)	EUR		EUR

Private Veräußerungsgeschäfte

Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (z. B. Erbbaurecht) In den Zeilen 34 bis 40 bitte nur den steuerpflichtigen Anteil erklären.

Bezeichnung des Grundstücks (Lage) / des Rechts

31												
32	Zeitpunkt der Anschaffung (z. B. Datum des Kaufvertrags, Zeitpunkt der Entnahme aus dem Betriebsvermögen)						Zeitpunkt der Veräußerung (z. B. Datum des Kaufvertrags, auch nach vorheriger Einlage ins Betriebsvermögen)					
	T T M M J J						T T M M J J					
33	Nutzung des Grundstücks bis zur Veräußerung						zu anderen Zwecken (z. B. als Arbeitszimmer, zur Vermietung)					
	vom – bis						vom – bis					
	X zu eigenen Wohnzwecken						X					
	m ²						m ²					
34	Veräußerungspreis oder an dessen Stelle tretender Wert (z. B. Teilwert, gemeiner Wert)											
35	Anschaffungs- / Herstellungskosten oder an deren Stelle tretender Wert (z. B. Teilwert, gemeiner Wert) ggf. zzgl. nachträglicher Anschaffungs- / Herstellungskosten											
36	Absetzungen für Abnutzung / Erhöhte Absetzungen / Sonderabschreibungen											
37	Werbungskosten im Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft											
38	Gewinn / Verlust (zu übertragen nach Zeile 39)											
	stpl. Person / Ehemann / Gemeinschaft EUR						Ehefrau EUR					
39	Zurechnung des Betrags aus Zeile 38						Zurechnung des Betrags aus Zeile 38					
	110						111					
40	Gewinne / Verluste aus weiteren Veräußerungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (Erläuterungen bitte auf einem besonderen Blatt)						Gewinne / Verluste aus weiteren Veräußerungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (Erläuterungen bitte auf einem besonderen Blatt)					
	112						113					

Andere Wirtschaftsgüter (Veräußerungen von Gegenständen des täglichen Gebrauchs sind ausgenommen)

Art des Wirtschaftsguts

41												
42	Zeitpunkt der Anschaffung (z. B. Datum des Kaufvertrags)						Zeitpunkt der Veräußerung (z. B. Datum des Kaufvertrags)					
	T T M M J J						T T M M J J					
43	Veräußerungspreis oder an dessen Stelle tretender Wert (z. B. gemeiner Wert)											
44	Anschaffungskosten (ggf. gemindert um Absetzung für Abnutzung) oder an deren Stelle tretender Wert (z. B. Teilwert, gemeiner Wert)											
45	Werbungskosten im Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft											
46	Gewinn / Verlust (zu übertragen nach Zeile 47)											
	stpl. Person / Ehemann / Gemeinschaft EUR						Ehefrau EUR					
47	Zurechnung des Betrags aus Zeile 46						Zurechnung des Betrags aus Zeile 46					
	114						115					
48	Gewinne / Verluste aus weiteren Veräußerungen von anderen Wirtschaftsgütern (Erläuterungen bitte auf einem besond. Blatt)						Gewinne / Verluste aus weiteren Veräußerungen von anderen Wirtschaftsgütern (Erläuterungen bitte auf einem besond. Blatt)					
	116						117					

Anteile an Einkünften

Gemeinschaft, Finanzamt und Steuernummer

49												
50	Anteil am Gewinn / Verlust						Anteil am Gewinn / Verlust					
	134						135					
51	Die nach Maßgabe des § 10d Abs. 1 EStG 2011 vorzunehmende Verrechnung nicht ausgeglichener negativer Einkünfte 2012 aus privaten Veräußerungsgeschäften soll wie folgt begrenzt werden											



Anleitung zur Anlage SO 2012

In der Anlage SO sind die Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen, Unterhaltsleistungen, privaten Veräußerungsgeschäften, Leistungen sowie Abgeordnetenbezüge zu erklären.

Zeile 4	Wiederkehrende Bezüge, die nicht in der Anlage R zu berücksichtigen sind (z. B. Zeitrenten), tragen Sie bitte hier ein. Dazu gehören auch wiederkehrende Bezüge im Zusammenhang mit Vermögensübertragungen oder Leistungen aufgrund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs. Soweit der Versorgungsempfänger Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der Vermögensübertragung oder der Ausgleichsberechtigte	Ausgleichszahlungen im Rahmen eines Versorgungsausgleichs erhalten hat, sind die Versorgungsleistungen oder Ausgleichszahlungen einzutragen, soweit beim Zahlungsverpflichteten oder der ausgleichspflichtigen Person die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug erfüllt sind (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 41 und 42 sowie zu Zeile 43 des Hauptvordrucks Est 1 A).
Zeile 5	Hier sind die Unterhaltsleistungen einzutragen, die Sie von Ihrem geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten erhalten haben, soweit dieser die Unterhaltsleistungen mit Ihrer Zustimmung als Son-	derausgaben abzieht (vgl. die Erläuterungen zur Anlage U und zu den Zeilen 44 und 45 des Hauptvordrucks Est 1 A).
Zeile 6	Sofern Sie keine höheren Werbungskosten zu den wiederkehrenden Bezügen und / oder Unterhaltsleistungen haben, berücksichtigt das Finanzamt	den Pauschbetrag von 102 €, soweit dieser nicht bereits bei den Renteneinkünften (Anlage R) berücksichtigt worden ist.
Zeile 7 bis 12	Hier sind z. B. Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen oder aus der Vermietung beweglicher Gegenstände anzugeben. Die Aufwandsentschädigungen nach § 1835a BGB der rechtlichen Betreuer, ehrenamtlichen	Vormünder und ehrenamtlichen Pfleger gehören zu den sonstigen Einkünften. Machen Sie hierzu bitte Angaben auf einem besonderen Blatt.
Zeile 13	Die nicht im Jahr 2012 mit Gewinnen aus Leistungen ausgeglichenen Verluste aus Leistungen sind nach Maßgabe des § 10d EStG rück- oder vortragsfähig und mindern die im Jahr 2011 oder in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus Leistungen erzielten Gewinne. Die Verrechnung	nach Maßgabe des § 10d Abs. 2 EStG (Verlustvortrag aus 2011) wird automatisch vom Finanzamt berücksichtigt. Falls Sie die Verrechnung nach Maßgabe des § 10d Abs. 1 EStG (Verlustrücktrag nach 2011) begrenzen möchten, tragen Sie den gewünschten Betrag bitte in Zeile 13 ein.
Zeile 23	Einkünfte aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b EStG (Steuerstundungsmodelle) tragen Sie bitte ausschließlich hier ein. Die Einnahmen und Werbungskosten dürfen nicht in den	vorangegangenen Zeilen enthalten sein. Weitere Angaben zur Bezeichnung der Steuerstundungsmodelle, der Höhe der Einnahmen und der Werbungskosten machen Sie bitte auf einem besonderen Blatt.
Zeile 31 bis 51	Private Veräußerungsgeschäfte sind <ul style="list-style-type: none">• Veräußerungsgeschäfte bei Grundstücken und Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt (Zeile 31 bis 40);• Veräußerungsgeschäfte bei anderen Wirtschaftsgütern, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt (Zeile 41 bis 48).	Als Anschaffung gilt auch die Überführung eines Wirtschaftsguts in das Privatvermögen durch Entnahme oder Betriebsaufgabe sowie der Antrag nach § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Umwandlungssteuergesetzes in der am 12.12.2006 geltenden Fassung. Bei unentgeltlichem Erwerb (z. B. Erbschaft, Schenkung) ist dem Rechtsnachfolger für Zwecke dieser Vorschrift die Anschaffung durch den Rechtsvorgänger zuzurechnen.
Zeile 31 bis 40	In den Zeilen 31 bis 40 sind Veräußerungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zu erklären, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt. Für die Berechnung des Zeitraums zwischen Anschaffung und Veräußerung ist grundsätzlich das obligatorische Geschäft maßgebend, das der Anschaffung oder der Veräußerung zu Grunde liegt (z. B. notarieller Kaufvertrag). Tragen Sie bitte in Zeile 32 die entsprechenden Daten ein. Als Veräußerung eines Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts gilt auch die Einlage in das Betriebsvermögen, wenn die Veräußerung aus dem Betriebsvermögen innerhalb von zehn Jahren seit Anschaffung des Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts erfolgt. Die Gewinne oder Verluste sind in diesen Fällen jedoch erst in dem Kalenderjahr zu erfassen, in dem der Preis für die Veräußerung aus dem Betriebsvermögen zugeflossen ist. Als Veräußerung gilt auch die verdeckte Einlage eines Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts in eine Kapitalgesellschaft. Hier erfolgt die Erfassung bereits im Jahr der verdeckten Einlage. In die Erklärung über die Veräußerungsgeschäfte sind auch Gebäude und Außenanlagen einzubeziehen, soweit sie innerhalb des Zeitraums von zehn Jahren errichtet, ausgebaut oder erweitert worden sind. Dies gilt entsprechend für selbständige Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume. Von der Besteuerung ausgenommen sind Gebäude, selbständige Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume (Wirtschaftsgüter), soweit sie	<ul style="list-style-type: none">• im Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung oder• im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden. Von der Veräußerungsgewinnbesteuerung ausgenommen ist auch der Grund und Boden, soweit er zu dem zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wirtschaftsgut gehört. Nicht zu eigenen Wohnzwecken dient z. B. ein häusliches Arbeitszimmer, selbst wenn der Abzug der Aufwendungen als Werbungskosten ausgeschlossen ist. Haben Sie ein Grundstück veräußert, bei dem nur ein Teil der Besteuerung unterliegt (z. B. häusliches Arbeitszimmer, fremdvermietete Räume), machen Sie in den Zeilen 34 bis 40 nur Angaben zum steuerpflichtigen Teil. Bei Veräußerungsgeschäften mindern sich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um Absetzungen für Abnutzung, erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen, soweit sie bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung abgezogen worden sind. Bei der Veräußerung eines von Ihnen errichteten Wirtschaftsguts mindern sich die Herstellungskosten um Absetzungen für Abnutzung, erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen. Soweit derartige Abschreibungen bei der Ermittlung der sonstigen Einkünfte abgezogen worden sind, mindern sich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, wenn Sie das Wirtschaftsgut nach dem 31.12.2008 angeschafft oder fertig gestellt haben. Tragen Sie bitte die in Anspruch genommenen Beträge in Zeile 36 ein.
Zeile 41 bis 48	In den Zeilen 41 bis 48 sind Veräußerungen von Wirtschaftsgütern zu erklären, die nicht Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sind und bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt. Davon ausgenommen sind Veräußerungen von Gegenständen des täglichen Gebrauchs (z. B. Jahreswagen). Bei Wirtschaftsgütern, die nach dem 31.12.2008 angeschafft wurden, verlängert sich die Frist auf zehn Jahre, soweit aus der Nutzung des Wirtschaftsgutes zumindest in einem Kalenderjahr Einkünfte erzielt wurden.	Bei Veräußerungsgeschäften mindern sich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um Absetzungen für Abnutzung, erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen, soweit sie bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung abgezogen worden sind. Für die o. g. Abschreibungen, die bei der Ermittlung der sonstigen Einkünfte abgezogen worden sind, mindern sich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, wenn Sie das Wirtschaftsgut nach dem 31.12.2008 angeschafft oder fertig gestellt haben.
Zeile 51	Die Erläuterungen zu Zeile 13 gelten für Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften entsprechend.	